

# Betriebswirtschaftliche Aspekte und offene Fragen im Zusammenhang mit der Definition des Begriffes „Zahlungsunfähigkeit“ aufgrund der jüngeren BGH-Entscheidungen

Peter-W. Plagens | Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | GEHRKE ECON Gruppe  
23.09.2010

## Inhaltsübersicht

1. Einleitung / Problemstellung
2. Rechtslage und Rechtsprechung im Überblick
3. Betriebswirtschaftliche Aspekte und offene Fragen zum Begriff “Zahlungsunfähigkeit”
4. Zusammenfassung / Überblick

## 1. Einleitung und Problemstellung

- 32.687 Insolvenzen durch die deutschen Amtsgerichte in 2009 gemeldet  
→ Anstieg um 11,6 % ggü. Vorjahr
- 2009 Höchststand an Forderungen der Gläubiger i. H. v. € 85 Mrd.  
→ zurückzuführen auf Wirtschaftskrise
- Gründe, die zur Stellung eines Insolvenzantrages gem. InsO verpflichten:
  - 1) Drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO)
  - 2) Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO)
  - 3) Überschuldung (§ 19 InsO)
- Häufigster Grund zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist Zahlungsunfähigkeit.

In der Praxis besteht Schwierigkeit in Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit

## **2. Rechtslage und Rechtsprechung im Überblick**

### **2.1 Rechtslage bis zur Insolvenzordnung 1999**

#### **Definition Zahlungsunfähigkeit bis 1999**

- Gesamtvollstreckungsordnung wurde kurz vor Ende der DDR erlassen und galt seither in den neuen Bundesländern.
- Grund für eine Gesamtvollstreckung war die Zahlungsunfähigkeit, die nicht näher definiert wurde.
- Konkursordnung galt ab 10.02.1877 und sah ebenfalls die Zahlungsunfähigkeit als Grund zur Eröffnung des Konkursverfahrens vor.
- Auch die Konkursordnung enthält keine Definition der Zahlungsunfähigkeit, geht aber davon aus, dass diese anzunehmen ist, sobald eine Zahlungseinstellung erfolgt.
- Konkursordnung und Gesamtvollstreckungsordnung wurden durch Insolvenzordnung zum 01.01.1999 abgelöst.

## **2. Rechtslage und Rechtsprechung im Überblick**

### **2.1 Rechtslage bis zur Insolvenzordnung 1999**

#### **Definition Zahlungsunfähigkeit bis 1999 gemäß Rechtsprechung und Literatur**

„Zahlungsunfähigkeit ist der **dauernde Mangel an Zahlungsmitteln**, der den Schuldner außerstande setzt, seine **fälligen und ernsthaft eingeforderten Geldschulden zu wesentlichen Teilen** zu erfüllen.“\*

\* vgl. BGH, Urteil v. 22.11.1990 – IX ZR 103/90, NJW 1991, 980; BGH, Urteil v. 30.04.1992 – IX ZR 176/91, NJW 1992, 1960 (jeweils m. w. N.); siehe auch: Borup, BB 1986, S. 1883 [1884].

## 2. Rechtslage und Rechtsprechung im Überblick

### 2.2 Rechtslage seit Einführung der Insolvenzordnung 1999

#### Definition Zahlungsunfähigkeit seit 1999

§ 17 Absatz 2 InsO

Der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.

→ Eine vorübergehende Zahlungsstockung begründet demnach keine Zahlungsunfähigkeit.

- Weiterhin Schwierigkeiten mit konkreter Feststellung der Zahlungsunfähigkeit.
- Umstritten wann und in welcher Höhe vorübergehende Zahlungsstockung vorliegt.

## 2. Rechtslage und Rechtsprechung im Überblick

### 2.3 Grundsatzentscheidung BGH 24.05.2005 (I)

#### BGH hat Definition gem. § 17 Absatz 2 InsO konkretisiert und Zahlungsunfähigkeit von Zahlungsstockung abgegrenzt

- Zahlungsfähigkeit ist **anzunehmen**, wenn
  - die Liquiditätslücke < 10 % der fälligen Gesamtverbindlichkeiten beträgt.
  - die Liquiditätslücke innerhalb von 3 Wochen durch ausreichende Geldmittel geschlossen werden kann.
  - die Liquiditätslücke > 10 % ist, aber es mit an Sicherheit angrenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Liquiditätslücke (fast) vollständig beseitigt werden kann.

## 2. Rechtslage und Rechtsprechung im Überblick

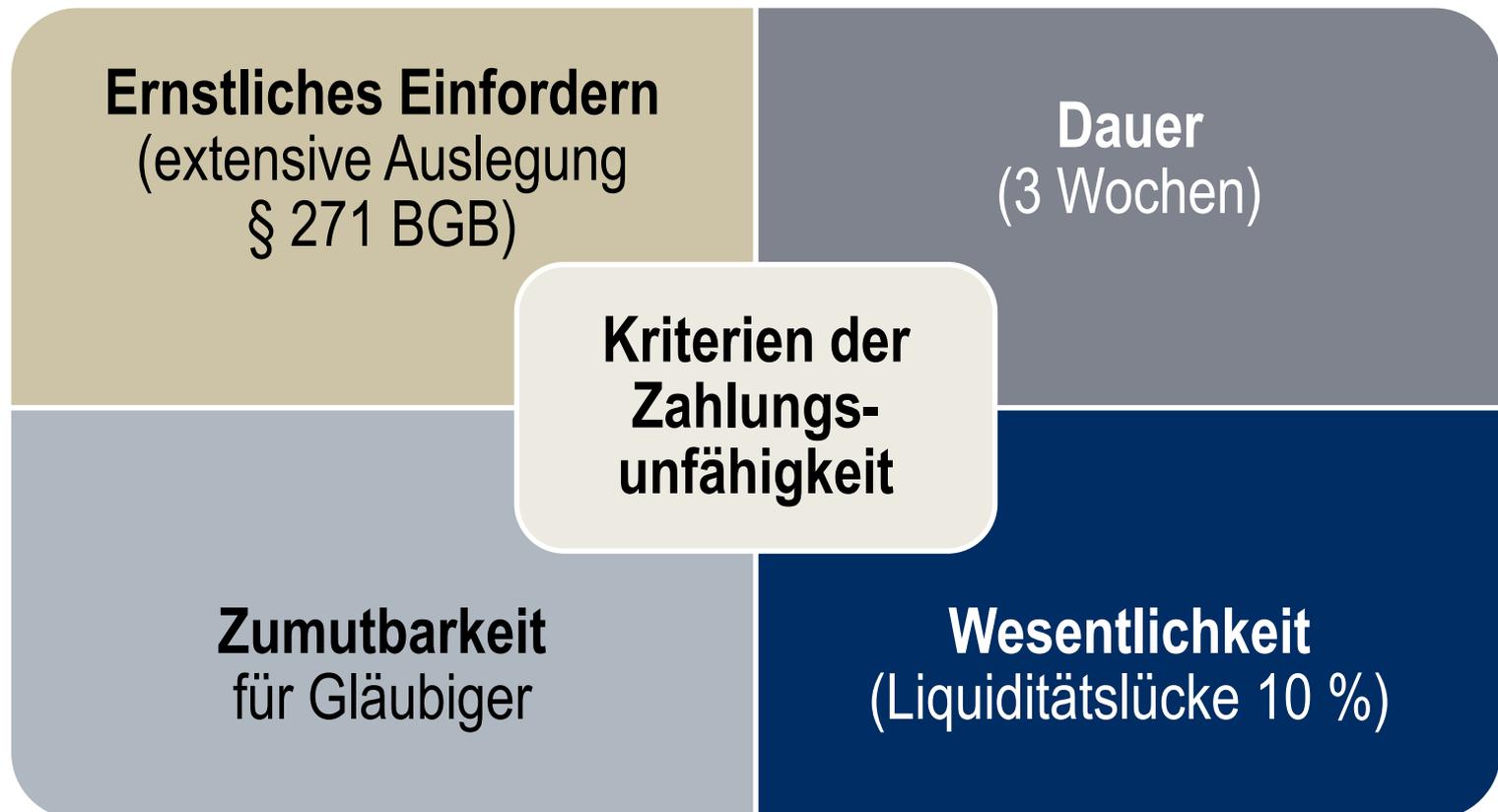
### 2.3 Grundsatzentscheidung BGH 24.05.2005 (II)

#### BGH hat Definition gem. § 17 Absatz 2 InsO konkretisiert und Zahlungsunfähigkeit von Zahlungsstockung abgegrenzt

- Zahlungsunfähigkeit ist **anzunehmen**, wenn
  - die Liquiditätslücke < 10 % beträgt und ein weiterer Niedergang des Unternehmens jedoch absehbar ist.
  - die Liquiditätslücke > 10 % beträgt, diese aber nicht innerhalb von 3 Wochen auf weniger als 10 % gesenkt bzw. vollständig beseitigt werden kann.

## 2. Rechtslage und Rechtsprechung im Überblick

### 2.3 Grundsatzentscheidungen BGH 24.05.2005 und 19.07.2007 (III)



### 3. Betriebswirtschaftliche Aspekte und offene Fragen zum Begriff „Zahlungsunfähigkeit“

#### 3.1 Abgrenzung Zahlungsunfähigkeit von Zahlungsstockung und Zahlungseinstellung

Verschärfung des Problems 

##### Zahlungsstockung

- Großer Kunde zahlt nicht.
- Kredit noch nicht valuiert.
- Schuldner trifft Stundungsabsprachen und hält diese auch ein.
- Fertigstellung / Abnahme eines Projektes / Auftrages verzögert sich (z. B. durch Witterungseinflüsse).

##### Zahlungsunfähigkeit

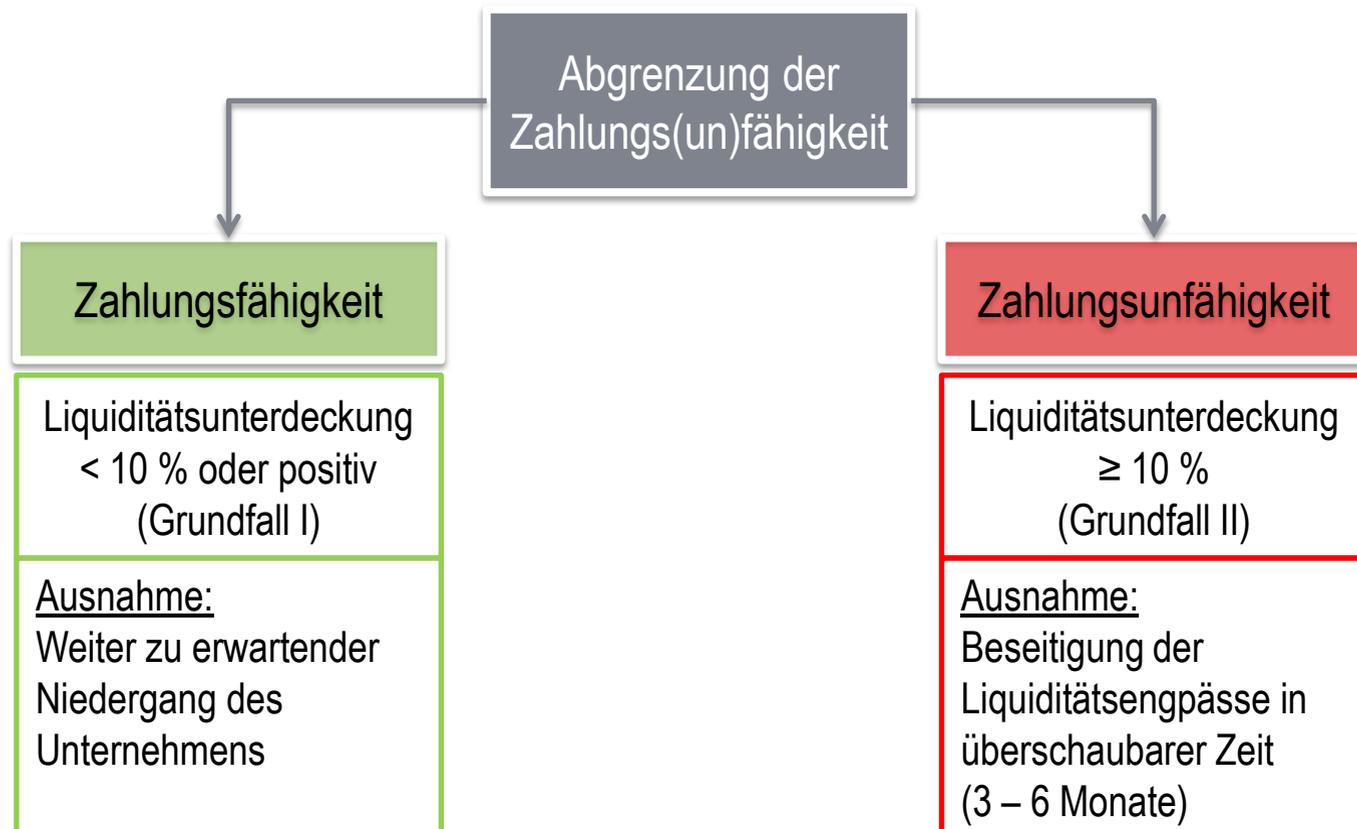
- Lohnsteuer und Sozialversicherungsabgaben sind rückständig.
- Nettolöhne werden verspätet oder nur teilweise gezahlt.
- Umsatzsteuer ist rückständig.
- Lieferanten warten auf ihr Geld (trotz Mahnungen).
- Bank duldet keine Überziehung (steife Kontoführung).

##### Zahlungseinstellung

- Keine regelmäßigen Zahlungen.
- Aber: Versicherungsprämien + Telefon werden noch bezahlt.
- Offizielle Mitteilung über Einstellung aller Zahlungen.

### 3. Betriebswirtschaftliche Aspekte und offene Fragen zum Begriff „Zahlungsunfähigkeit“

#### 3.2 Betriebswirtschaftliche Systematik der BGH-Entscheidung vom 24.05.2005



### 3. Betriebswirtschaftliche Aspekte und offene Fragen zum Begriff „Zahlungsunfähigkeit“

#### 3.2 Betriebswirtschaftliche Systematik der BGH-Entscheidung vom 24.05.2005

- **Statische Liquidität** → **zeitpunktbezogen**

Gegenüberstellung verfügbarer Mittel zu fälligen Schulden stichtagsbezogen zum Zeitpunkt  $t_0$

→ **Ergebnis: Liquiditätslücke I**

- **Dynamische Liquidität** → **zeitraumbezogen**

Gegenüberstellung von

a) Verfügbaren Mitteln ( $t_0$ )

+ kurzfristig realisierbaren Mitteln ( $t_n$ )

b) Fälligen Schulden ( $t_0$ )

+ kurzfristig fälligen Schulden ( $t_n$ )

→ **Ergebnis: Liquiditätslücke II**

**Ermittlung der Zahlungs(un)fähigkeit nach einem einheitlichen Standard**

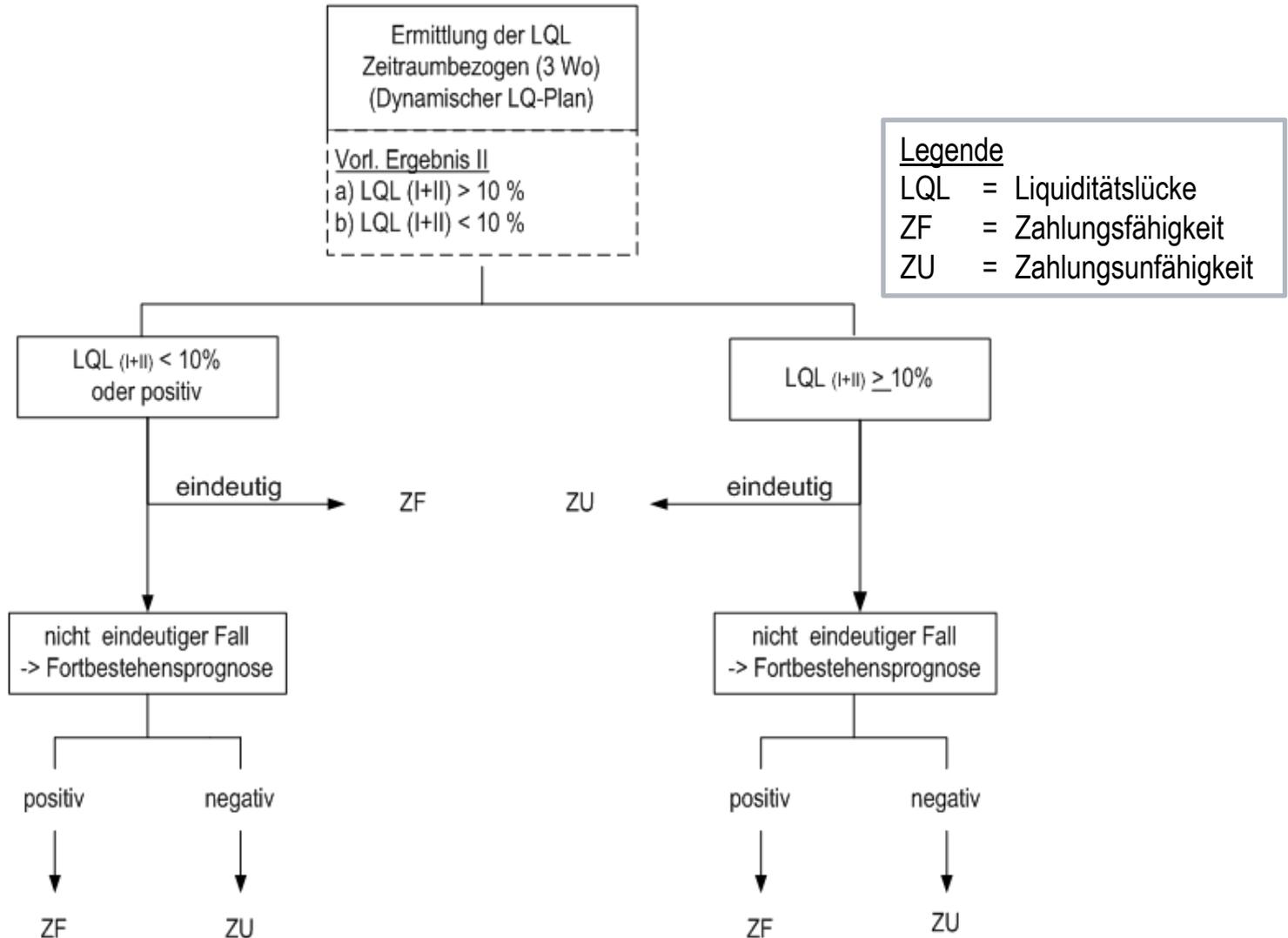
Legende  
LQL = Liquiditätslücke  
ZF = Zahlungsfähigkeit  
ZU = Zahlungsunfähigkeit

Ermittlung der LQL  
Zeitpunktbezogen (LQ-  
Status /Ist)

Vorl. Ergebnis I  
a)  $LQL \geq 10 \%$   
b)  $LQL < 10 \%$  (auch positiv)

Ermittlung der LQL  
Zeitraumbezogen (3 Wo)  
(Dynamischer LQ-Plan)

Vorl. Ergebnis II  
a)  $LQL (I+II) > 10 \%$   
b)  $LQL (I+II) < 10 \%$



### **3. Betriebswirtschaftliche Aspekte und offene Fragen zum Begriff „Zahlungsunfähigkeit“**

#### **3.3 Einzelne Faktoren**

- Zeitpunkt- / Zeitraumbetrachtung
- Zeitraum I (3 - Wochenfrist)
- Zeitraum II (weitere 3 - Wochenfrist ?)
- Verfügbare Finanzmittel
- Kurzfristig fällige Forderungen
- Kurzfristig fällige Verbindlichkeiten
- Bugwelle (klein und groß)
- Berechnung des Quotienten

### 3. Betriebswirtschaftliche Aspekte und offene Fragen zum Begriff „Zahlungsunfähigkeit“

#### 3.3 Weitere Faktoren

#### Zeitpunkt- / Zeitraumbetrachtung

- Statische Liquidität (zeitpunktbezogen) beruht auf **Ist-Zahlen** aus der Finanzbuchhaltung.
- Dynamischer Liquidität (zeitraumbezogen) liegen **Planzahlen** zu Grunde, die auf Schätzungen beruhen.
- Theoretisch denkbare Fälle:

LQ- Ermittlung	Stat. LQ (IST) I	Dyn. LQ (Plan) II	Ergebnis $\Sigma$ LQ (vorläufig)	Ausnahme	Ergebnis $\Sigma$ LQ (endgültig)
Ausgangs- situation negativ	$\geq 10\%$	$\geq 10\%$	→ ZU	ja	ZF
				nein	ZU
	$\geq 10\%$	$< 10\%$	→ ZF	ja	ZU
				nein	ZF
Ausgangs- situation positiv	$< 10\%$	$< 10\%$	→ ZF	nein	ZF
				ja	ZU
	$< 10\%$	$\geq 10\%$	→ ZU	ja	ZF
				nein	ZU

### **3. Betriebswirtschaftliche Aspekte und offene Fragen zum Begriff „Zahlungsunfähigkeit“**

#### **3.3 Weitere Faktoren**

##### **Zeitraum I (3-Wochenfrist)**

- Nicht identisch mit 3–Wochenfrist der Antragsverpflichtung nach § 15 a Abs. 1 Satz 1 InsO, da hierzu Feststellung der Zahlungsunfähigkeit notwendig ist.
- Bei Feststellung einer Liquiditätsunterdeckung von  $\geq 10\%$  sollte nicht davon ausgegangen werden, dass weitere 3 Wochen zur Beseitigung der Liquiditätsunterdeckung eingeräumt werden, die regulär zu Beginn der Antragsbefristung nach § 15 a InsO in Anspruch genommen werden können.
- Bei einer Liquiditätslücke  $< 10\%$  ist Zahlungsunfähigkeit nicht gegeben, es sei denn die dynamische Liquiditätsplanung der nächsten drei Wochen ergibt, dass sich die Lage verschlechtert (zu erwartender Niedergang des Unternehmens).

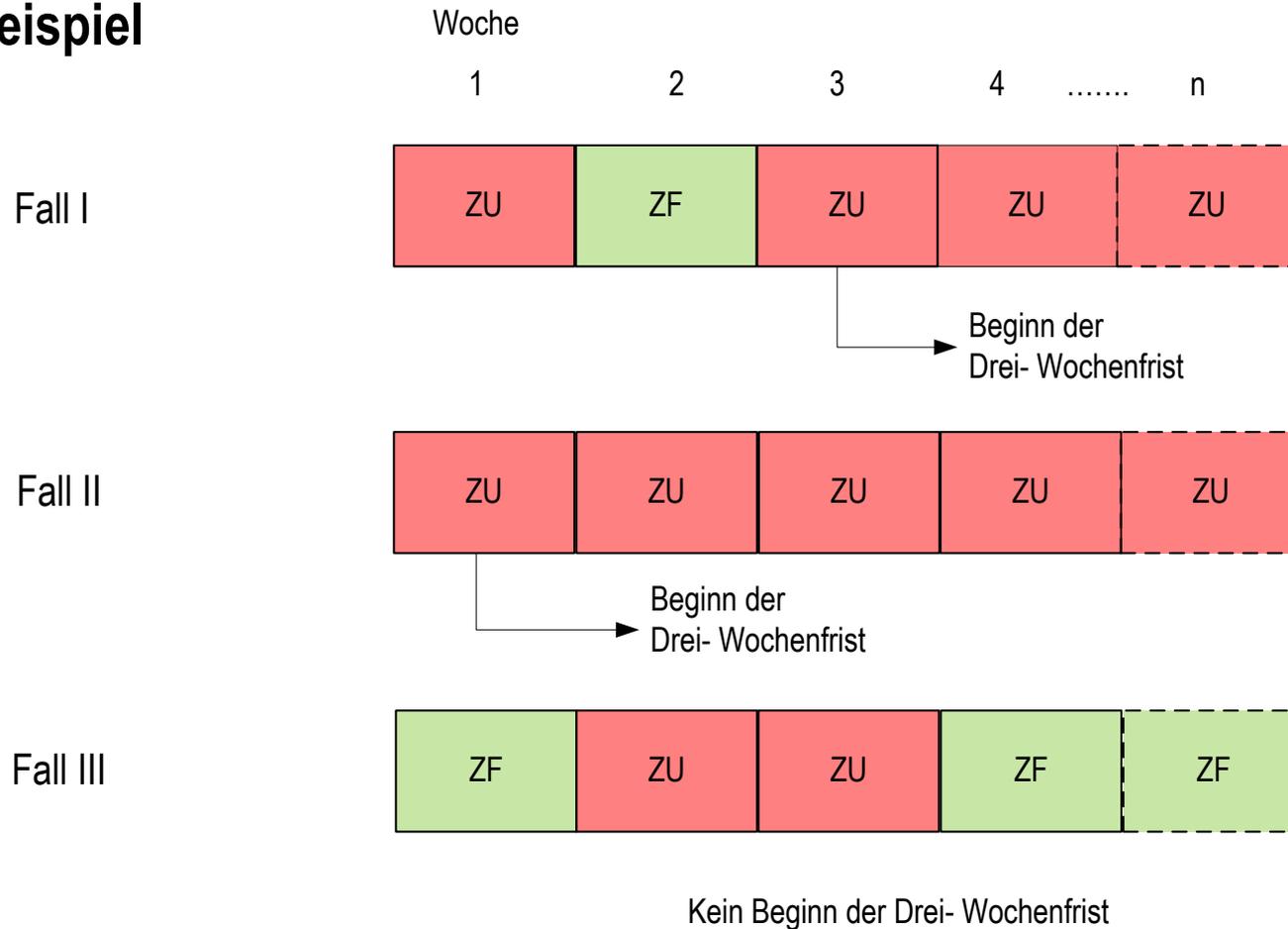
### **3. Betriebswirtschaftliche Aspekte und offene Fragen zum Begriff „Zahlungsunfähigkeit“**

#### **3.3 Weitere Faktoren**

##### **Zeitraum II (weitere 3-Wochenfrist ?)**

- Erweiterte 3-Wochenfrist zur Erstellung einer Fortführungsprognose ist nicht erforderlich / sachlich gerechtfertigt.
- Fortführungsprognose ergibt sich aus kombinierter Liquiditätsermittlung (statische Ausgangsliquidität + dynamische Liquiditätsplanung).

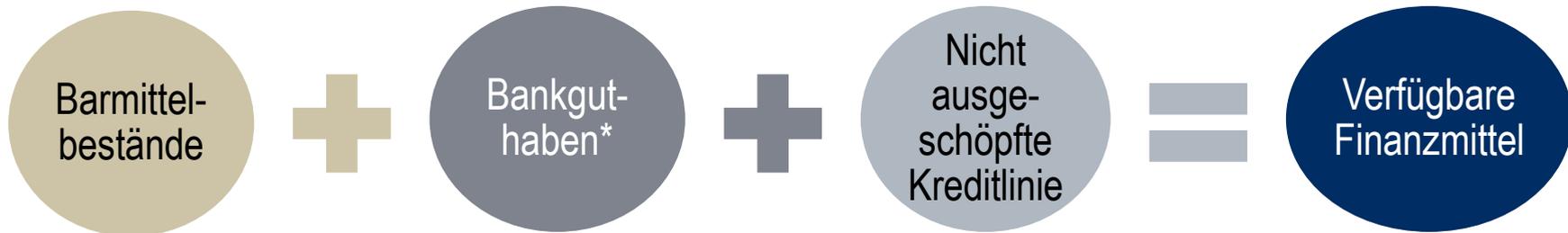
## Beispiel



### 3. Betriebswirtschaftliche Aspekte und offene Fragen zum Begriff „Zahlungsunfähigkeit“

#### 3.3 Weitere Faktoren

##### Verfügbare Finanzmittel



- \* Dazu zählen bei extensiver Auslegung auch sämtliche andere Geld- / Wertpapieranlagen, die binnen 24 Stunden zu Bankguthaben transformiert werden können (Festgeld, Sparbriefe, marktfähige Anleihen und ggf. auch Aktien).

### **3. Betriebswirtschaftliche Aspekte und offene Fragen zum Begriff „Zahlungsunfähigkeit“**

#### **3.3 Weitere Faktoren**

##### **Kurzfristig fällige Forderungen**

- Sämtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung, die innerhalb des Prognosezeitraumes fällig werden und mit deren Einzahlung gerechnet werden kann.
- Alle übrigen Liquiditätszuflüsse, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit identifiziert werden können, sind beim dynamischen Liquiditätsplan zu berücksichtigen.

## Beispiele zum Begriff kurzfristige „Forderungen“ (besser Zahlungseingänge)



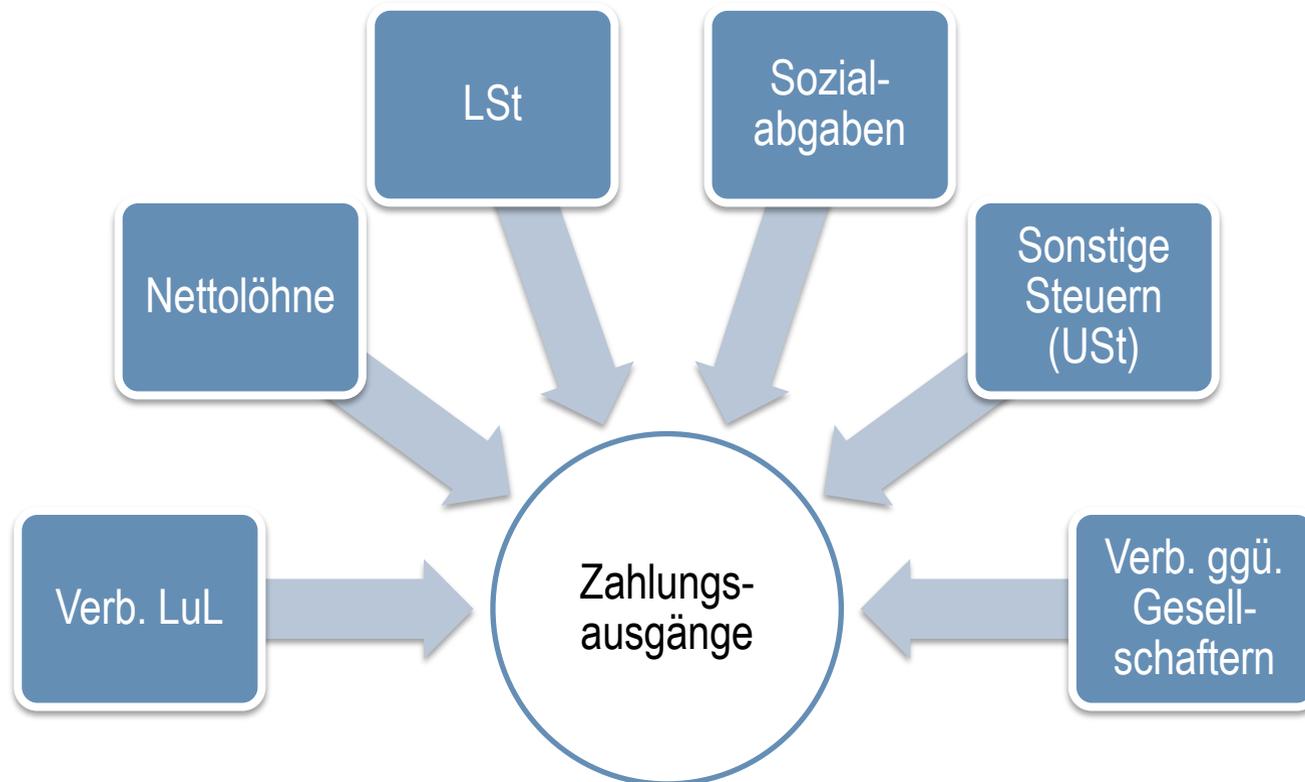
### **3. Betriebswirtschaftliche Aspekte und offene Fragen zum Begriff „Zahlungsunfähigkeit“**

#### **3.3 Weitere Faktoren**

##### **Kurzfristig fällige Verbindlichkeiten**

- Fällige Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der statischen Liquiditätsermittlung.
- Verbindlichkeiten, die zum Zeitpunkt der statischen Liquiditätsermittlung vorhanden, aber noch nicht fällig sind, jedoch innerhalb des Prognosezeitraumes von drei Wochen fällig werden.
- Verbindlichkeiten, die zum Zeitpunkt der statischen Liquiditätsermittlung noch nicht vorhanden waren, jedoch noch innerhalb des 3-Wochenzeitraumes voraussichtlich entstehen **und** fällig werden.
- Sofern eine 3 – 6 monatige Fortbestehungsprognose erforderlich wird, sind auch die in diesem Zeitraum entstehenden und fälligen Verbindlichkeiten anzusetzen.

## Beispiele zum Begriff kurzfristig fälliger Verbindlichkeiten (besser Zahlungsausgänge)



### **3. Betriebswirtschaftliche Aspekte und offene Fragen zum Begriff „Zahlungsunfähigkeit“**

#### **3.3 Weitere Faktoren**

##### **a) Kleine Bugwelle (< 10 %)**

Die sog. „kleine“ Bugwelle kommt infolge der BGH-Rechtsprechung zu Stande, wenn den verfügbaren Mitteln und den kurzfristig liquidierbaren Forderungen nur die im Zeitpunkt  $t_0$  fälligen Verbindlichkeiten, jedoch nicht die im 3–Wochenzeitraum noch zusätzlich entstehenden Verbindlichkeiten hinzugerechnet werden und die LQ-Lücke < 10 % beträgt. Diese sog. „kleine“ Bugwelle führt nicht zur Zahlungsunfähigkeit.

##### **b) Große Bugwelle ( $\geq 10$ %)**

Sachverhalt wie bei der kleinen Bugwelle, jedoch mit dem Ergebnis: LQ-Lücke  $\geq 10$  %, dann liegt Zahlungsunfähigkeit vor.

## Berechnung des Quotienten

- Für dynamische Liquiditätsbetrachtung reicht es nicht aus, wenn die zum Statuszeitpunkt fälligen Verbindlichkeiten Berücksichtigung finden.
- Es müssen auch Verbindlichkeiten, die innerhalb des 3–Wochenzeitraumes als auch danach entstehen und fällig werden, berücksichtigt werden.

$$LQL = \left[ \frac{\text{LiqV}_{t_0} + \sum \text{LiqV}_{t_{1-3}}}{\text{Verb}_{t_0} + \sum \text{Verb}_{t_{1-3}}} \times 100 \right] - 100$$

### Legende

- LQL = Liquiditätslücke
- LiqV = Liquidierbares Vermögen (Zahlungseingänge)
- Verb = fällige Verbindlichkeiten
- $t_0$  = Stichtag der Betrachtung (Ausgangszeitpunkt)
- $t_n$  = 3 Wochenzeitraum für Grundfall I + II

## Beispiel

$$\text{LiqV}_{t_0} = 50$$

$$\text{Verb}_{t_0} = 450$$

$$\sum \text{LiqV}_{t_1-3} = 120 + 120 + 120$$

$$\text{Verb}_{t_1-3} = 50 + 50 + 50$$

$$\text{LQL}_I^* = \left( \frac{50 + (120 + 120 + 120)}{450 + 0} \times 100 \right) - 100\% = \left( \frac{410 \times 100}{450} \right) - 100\% = 91,1\% - 100\% = -8,9\% \quad (\rightarrow \text{Zahlungsfähigkeit})$$

$$\text{LQL}_{II} = \left( \frac{50 + (120 + 120 + 120)}{450 + (50 + 50 + 50)} \times 100 \right) - 100\% = \left( \frac{410 \times 100}{600} \right) - 100\% = 68,3\% - 100\% = -31,6\% \quad (\rightarrow \text{Zahlungsunfähigkeit})$$

\* Diese Kennziffer entspricht in etwa der statischen Liquiditätskennziffer II

## Zwischenergebnis - Konsequenz aus der BGH- Rechtsprechung

Indikatoren für wirtschaftliche / finanzielle Schieflage

- schwaches/ negatives Eigenkapital
- anhaltende Verluste
- Fortführung aus anderen Gründen nicht möglich

Regelmäßige (z.B. wöchentliche) Erstellung und Kontrolle eines Liquiditätsstatus (stichtagsbezogen)

Liquiditätsunter-  
deckung  $\geq 10\%$

Zahlungsunfähigkeitsprüfung anhand einfacher/ integrierter Planungsrechnung für 3-Wochen-Zeitraum

Eindeutiger  
Fall

weitere Berechnungen  
nicht erforderlich

kein ein-  
deutiger Fall

Prüfung von Ausnahmetatbeständen  
(Ergänzung des Planungszeitraumes um 3 – 6  
Monate)

## Zwischenergebnis - Konsequenz aus der BGH- Rechtsprechung

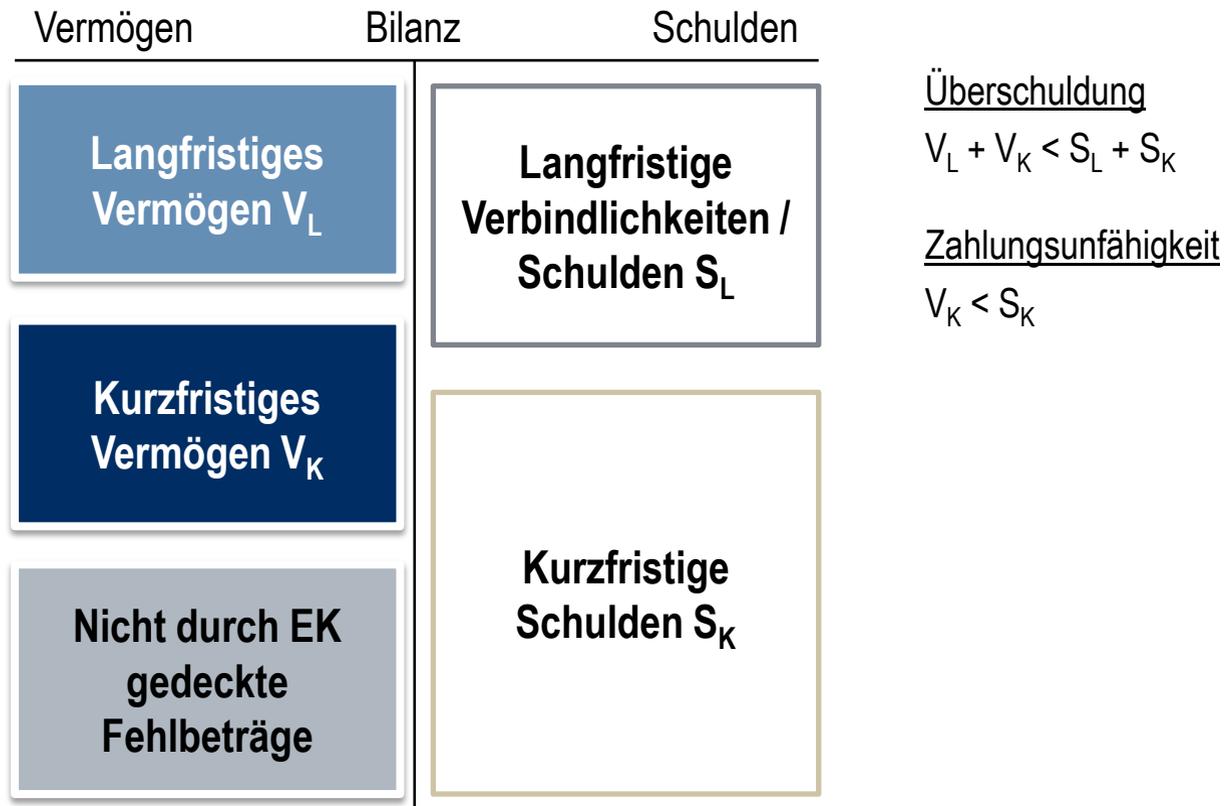
Quelle	Richtwert Liquiditätsgrad 1	Richtwert Liquiditätsgrad 2	Richtwert Liquiditätsgrad 3
<b>BMW</b>	> 25%	deutlich über 100%	k.A.
<b>IHK Köln</b>	ca. 50%	deutlich über 100%	> 200%
<b>Wissen.de</b>	> 25%	deutlich über 100%	k.A.
<b>IHK Wiesbaden</b>	k.A.	ca. 100%	k.A.
<b>www.gruenderlexikon.de</b>	> 50%	> 100%	> 120%
<b>Uni Bochum (Prof. Pellens)</b>	ca. 50%	ca. 100%	deutlich über 100%
<b>IHK Wiesbaden</b>	k.A.	> 100%	k.A.
<b>Uni Erlangen</b>	k.A.	> 100%	ca. 200%
<b>Uni Hamburg (Prof. Dr. Hansmann)</b>	k.A.	> 110% < 90%	k.A.
<b>www.controllingportal.de</b>	10 - 30%	100 - 120%	> 120%
<b>weka Schweizer Business Portal für Controlling</b>	k.A.	> 100%	> 200%
<b>Prof. Dr. Fischer</b>	25 - 50%	> 100%	> 200%
<b>BMW Artikel Nr.31</b>	> 50%	> 100%	> 120%

### **3. Betriebswirtschaftliche Aspekte und offene Fragen zum Begriff „Zahlungsunfähigkeit“**

#### **Weitere offene Fragen**

- Abgrenzung der Zahlungsunfähigkeit zur Überschuldung
- Auswirkung der Änderung des § 19 Abs. 2 InsO durch Finanzmarktstabilisierungsgesetz
- Auswirkung sonstiger Faktoren gem. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB (bei Bilanzierung ist im Regelfall von einer Fortführung des Unternehmens auszugehen → going concern Prämisse)

### 3. Betriebswirtschaftliche Aspekte und offene Fragen zum Begriff „Zahlungsunfähigkeit“



### **3. Betriebswirtschaftliche Aspekte und offene Fragen zum Begriff „Zahlungsunfähigkeit“**

#### **Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit**

- 1) Statische Liquiditätskennzahlen
- 2) Semi-dynamische Ermittlungsverfahren
- 3) Einfache dynamische Finanzpläne
- 4) Integrierte dynamische Finanzpläne

### 3. Betriebswirtschaftliche Aspekte und offene Fragen zum Begriff „Zahlungsunfähigkeit“

#### 1) Statische Liquiditätskennzahlen (stichtagsbezogen)

$$\text{Liquidität 1. Grades} = \frac{\text{Zahlungsmittel}}{\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten}} \times 100$$

$$\text{Liquidität 2. Grades} = \frac{\text{Zahlungsmittel} + \text{Kurzfristige Forderungen}}{\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten}} \times 100$$

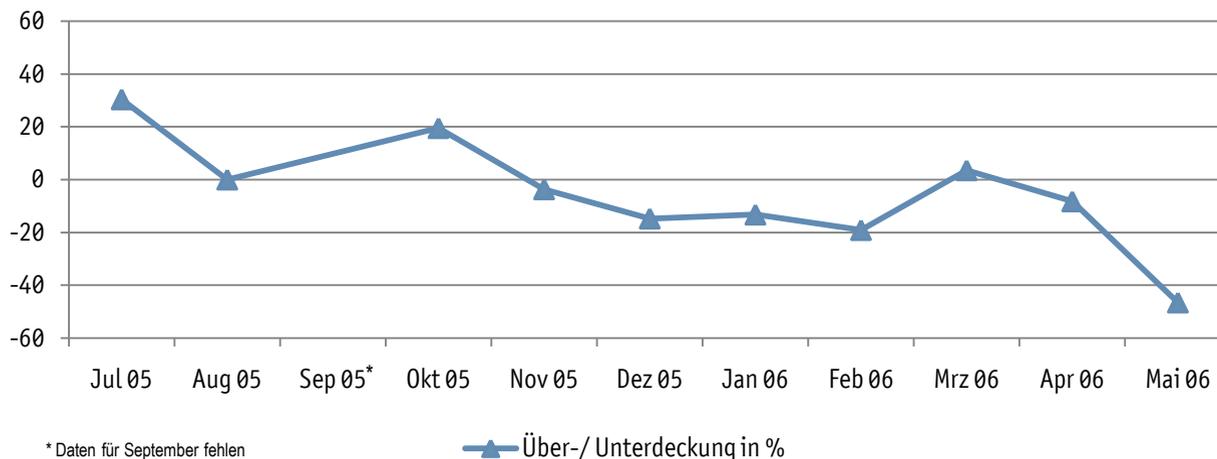
$$\text{Liquidität 3. Grades} = \frac{\text{Kurzfristiges Umlaufvermögen}}{\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten}} \times 100$$

### 3. Betriebswirtschaftliche Aspekte und offene Fragen zum Begriff „Zahlungsunfähigkeit“

#### Semi-dynamische Ermittlungsverfahren (Staufenbiel / Hoffmann)

- Dynamische (ex-post) Betrachtung
- Ausgehend von Sachkonten und Saldenlisten werden kurzfristig fällige Verbindlichkeiten den Zuflüssen an liquiden Mitteln gegenübergestellt.
- Die Liquiditätsunterdeckung kann in vielen Fällen mit hinreichender Sicherheit ex-post bestimmt werden.

#### Über-/ Unterdeckung in %



Quelle:  
Staufenbiel/Hofmann,  
Die Ermittlung der  
Zahlungsunfähigkeit,  
ZInsO 2008, 894 ff.

### **3. Betriebswirtschaftliche Aspekte und offene Fragen zum Begriff „Zahlungsunfähigkeit“**

#### **Einfache dynamische Finanzpläne**

- Ausgangspunkt ist statische Liquiditätsermittlung.
- Ausgangsunterdeckung/-überdeckung wird durch Gegenüberstellung der verfügbaren Mittel zu den fälligen Schulden dargestellt.
- Einzahlungs- und Auszahlungsströme müssen mindestens für 3-Wochenzeitraum dargestellt werden.
- Liefert Aussage zur erwartenden Entwicklung der Liquidität.
- Ermittlungsgrundlage kann Schema „Erstellung von Finanzplänen“ nach IDW Standard PS 800 n. F. sein.

### 3. Betriebswirtschaftliche Aspekte und offene Fragen zum Begriff „Zahlungsunfähigkeit“

#### Einfache dynamische Finanzpläne (Schema aus IDW PS-800 n. F.)

		Stichtag	Wochen			Monate		
			1.	2.	3.	1.	2.	3.
<b>1. Einzahlungen</b>								
	1. Einzahlungen aus laufendem Geschäftsbetrieb							
	2. Einzahlungen aus Desinvestitionen							
	3. Einzahlungen aus Finanzerträgen							
<b>Summe Einzahlungen I</b>								
<b>2. Auszahlungen</b>								
	1. Auszahlungen für den laufenden Geschäftsbetrieb							
	2. Auszahlungen für Investitionen							
	3. Auszahlungen im Rahmen des Finanzverkehrs							
<b>Summe Auszahlungen II</b>								
...								

### 3. Betriebswirtschaftliche Aspekte und offene Fragen zum Begriff „Zahlungsunfähigkeit“

#### Einfache dynamische Finanzpläne (Schema aus IDW PS-800 n. F.)

		Stichtag			Wochen			Monate				
		1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.		
<b>3. Ermittlung der Über- bzw. Unterdeckung</b>												
	Durch I. ./I. II. + Zahlungsmittelbestand im Beurteilungszeitpunkt											
<b>4. Ausgleichs- und Anpassungsmaßnahmen</b>												
	1. Bei Unterdeckung 2. Bei Überdeckung 3. Auszahlungen im Rahmen des Finanzverkehrs											
<b>Summe Auszahlungen III</b>												
...												

### 3. Betriebswirtschaftliche Aspekte und offene Fragen zum Begriff „Zahlungsunfähigkeit“

#### Einfache dynamische Finanzpläne (Schema aus IDW PS-800 n. F.)

	Stichtag	Wochen			Monate		
		1.	2.	3.	1.	2.	3.
5. Zahlungsmittelbestand am Periodenende unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Anpassungsmaßnahmen (I – II – III)							
6. Liquidität in Prozent $\frac{\text{Summe I}}{\text{Summe II} + \text{III}}$							

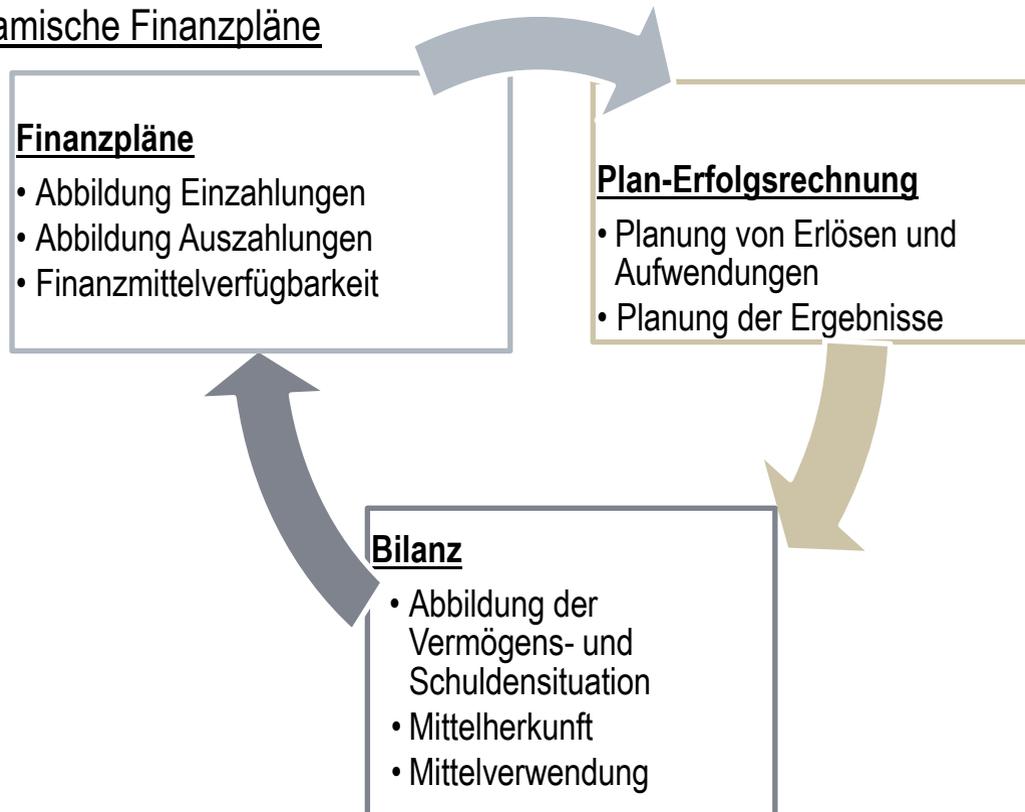
### **3. Betriebswirtschaftliche Aspekte und offene Fragen zum Begriff „Zahlungsunfähigkeit“**

#### **Integrierte dynamische Finanzpläne**

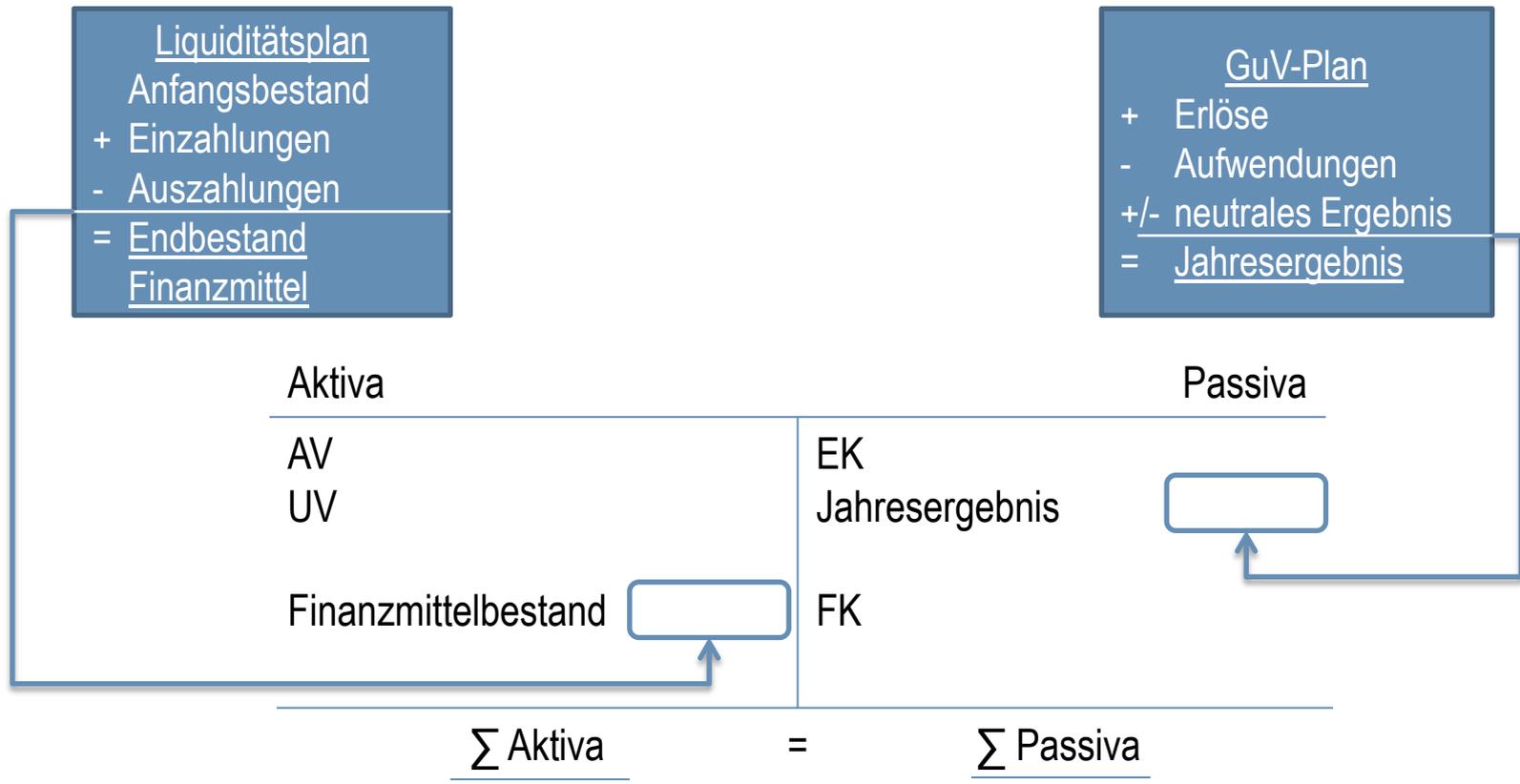
- Geeignet für ex-ante Betrachtungen.
- Mehrwertige Untersuchungen z. B. in Form von Sensitivitätsanalysen werden in vielen Fällen weiterhin erforderlich sein (Abbildung von worst-case und best-case Szenario).
- Einfache dynamische Finanzplanung berücksichtigt nur bekannte Einzahlungs- und Auszahlungsströme, die aus dem Umsatzprozess resultieren; beim integrierten dynamischen Finanzplan werden nicht nur Einzahlungen und Auszahlungen aus dem Umsatzprozess sondern auch aus den Veränderungen im working capital sowie allen Investitions- / Desinvestitionsvorgängen und der Finanzierung (Eigenkapital / Fremdkapital) erfasst.

### 3. Betriebswirtschaftliche Aspekte und offene Fragen zum Begriff „Zahlungsunfähigkeit“

#### Integrierte dynamische Finanzpläne



## Funktionsweise einer integrierten Planungsrechnung



### 3. Betriebswirtschaftliche Aspekte und offene Fragen zum Begriff „Zahlungsunfähigkeit“

#### Anwendungsmöglichkeit

Verfahren	Rechtslage			
	§ 15 a InsO	§ 64 GmbHG	§§ 129 ff. InsO	§ 283 c StBG
Statische LQ-Ziffer	ungeeignet	bedingt geeignet	geeignet	geeignet
Semi-dynamisches Verfahren	ungeeignet	bedingt geeignet	geeignet	geeignet
Einfacher Finanzplan	geeignet	geeignet	bedingt geeignet	bedingt geeignet
Integrierter Finanzplan	geeignet	geeignet	ungeeignet	ungeeignet

### **3. Betriebswirtschaftliche Aspekte und offene Fragen zum Begriff „Zahlungsunfähigkeit“**

#### **Derzeitige Praxis der Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit**

##### **Anfechtungstatbestände gem. §§ 129 ff. InsO**

- Indiz: Im fraglichen Zeitpunkt bestanden fällige Verbindlichkeiten, die bis zur Verfahrenseröffnung nicht mehr beglichen wurden
  - Liquiditätsbilanz nicht erforderlich
  - Es reicht aus, zum fraglichen Zeitpunkt die liquiden Mittel den fälligen Zahlungspflichten gegenüberzustellen

##### **§§ 283 ff. StGB**

- Indizien genügen häufig (wirtschaftskriminalistischen Beweiseichen, z. B. fruchtlose Pfändungen)

##### **Antragspflicht gem. § 15a InsO / § 64 GmbHG**

- Liquiditätsplanung

## 4. Zusammenfassung / Ausblick

### • Praxisempfehlung ex-post

- in eindeutigen Fällen kann mit statischer Liquiditätskennziffern eine Eingrenzung der Zahlungsunfähigkeit vorgenommen werden.
- Bei komplexen Fällen kann auf semi-dynamische Verfahren zurückgegriffen werden, da diese bereits mit Sachkontensaldenliste und Ist-Daten der Finanzbuchhaltung arbeiten (sofern verfügbar).

### • Praxisempfehlung ex-ante

- Das semi-dynamische Verfahren eignet sich allenfalls zur Darstellung der Ausgangssituation, da die Berechnung mittels Ist-Daten aus der Finanzbuchhaltung erfolgt.
- Bei kleineren Unternehmen oder in einfachen Fällen reicht eine einfache Planungsrechnung, die nur die Zahlungsströme aus dem Umsatzprozess umfasst, aus.
- Bei größeren Unternehmen oder komplexeren Fällen sollte eine integrierte Planungsrechnung in Verbindung mit einer Sensitivitätsanalyse erfolgen. (Herausforderung ist der Zeitdruck: Ausgangsstatus und Basisszenario bilden die Basis für die Plan-GuV, den Liquiditätsplan und die Planbilanz.)

## 4. Zusammenfassung / Ausblick

### Ausblick / Empfehlung für die Praxis

- Beide Insolvenzantragsgründe (Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung) werden derzeit unterschiedlich bewertet und mit unterschiedlichen Methoden ermittelt.
- Einheitliche Instrumente sind notwendig, die es ermöglichen, die Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung gleichermaßen zu beurteilen (ein Grundrechenwerk).
- Begriffe „Dauer“ und „Wesentlichkeit“ sind weiter zu präzisieren, um in der Judikatur eine stärkere Differenzierung der statischen und dynamischen Liquidität zu erreichen.
- Einzelheiten zur Überschuldungsprüfung in FAR 1 / 1996 und Zahlungsunfähigkeitsprüfung im IDW PS 800 sollten zu einem Prüfungsstandard zusammengefasst werden.
- Die Anwendung / Auswahl der Methoden zur Zahlungsunfähigkeitsprüfung richten sich nach dem Zweck / Ziel (was soll erreicht werden?).

**HABEN SIE NOCH FRAGEN?**

**WIR FREUEN UNS AUF  
EINE SPANNENDE UND LEBHAFTE  
DISKUSSION!**

## Ihre Ansprechpartner



**Peter-W. Plagens**

Wirtschaftsprüfer

Steuerberater

[peter.plagens@gehrke-econ.de](mailto:peter.plagens@gehrke-econ.de)



**Ingo Breitenfeld**

Diplom-Kaufmann (FH)

Unternehmensberater

[ingo.breitenfeld@gehrke-econ.de](mailto:ingo.breitenfeld@gehrke-econ.de)

## Ihre Ansprechpartner



**Barbara Wilkes**  
Rechtsanwältin  
Betriebswirtin (VWA)  
[barbara.wilkes@gehrke-econ.de](mailto:barbara.wilkes@gehrke-econ.de)



**Benjamin Sänger**  
Rechtsanwalt  
[benjamin.sänger@gehrke-econ.de](mailto:benjamin.sänger@gehrke-econ.de)

**Gehrke econ**

**Steuerberatungsgesellschaft mbH**

Imkerstraße 5

30916 Isernhagen

Torhaus am Aegi | Aegidientorplatz 2 b

30159 Hannover

Fon +49 511 700 50 – 0

Fax +49 511 700 50 – 700

[steuerberatung@gehrke-econ.de](mailto:steuerberatung@gehrke-econ.de)

**Gehrke econ GmbH**

**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Torhaus am Aegi | Aegidientorplatz 2 b

30159 Hannover

Weiteres Büro: Eichstr. 32 | 30161 Hannover

Weiteres Büro: Imkerstr. 5 | 30916 Isernhagen

Fon +49 511 700 50 – 600

Fax +49 511 700 50 – 7600

[wirtschaftspruefung@gehrke-econ.de](mailto:wirtschaftspruefung@gehrke-econ.de)

**Gehrke econ**

**Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**

Imkerstraße 5

30916 Isernhagen

Fon +49 511 700 50 – 500

Fax +49 511 700 50 – 7500

[rechtsberatung@gehrke-econ.de](mailto:rechtsberatung@gehrke-econ.de)

**Gehrke econ**

**Unternehmensberatungsgesellschaft mbH**

Imkerstraße 5

30916 Isernhagen

Fon: +49 511 700 50 – 400

Fax: +49 511 700 50 – 7400

[unternehmensberatung@gehrke-econ.de](mailto:unternehmensberatung@gehrke-econ.de)